

Landkreis Osterholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz

Gemäß § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund steigender Corona Fallzahlen gilt der Landkreis Osterholz ab dem 19.08.2021 nicht mehr als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 10 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.

Damit gelten im Landkreis Osterholz ab dem 21.08.2021 die verschärften Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 aber weniger als 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.

Begründung:

Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 sind in der Niedersächsischen Corona-Verordnung an die sogenannte 7-Tage-Inzidenz geknüpft. Die 7-Tage-Inzidenz gibt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen an. Entsprechende Grenzwerte für die 7-Tage-Inzidenz, die wiederum unterschiedliche Schutzmaßnahmen nach sich ziehen, sind die Werte 10, 35 und 50.

Der Landkreis Osterholz hat mit Allgemeinverfügung vom 11.08.2021 die stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 10 ab dem 13.08.2021 erklärt. Sofern der Wert der 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen diesen per Allgemeinverfügung festgelegten Wert überschreitet, ist die Änderung der stabilen 7-Tag-Inzidenz wiederum per Allgemeinverfügung unverzüglich festzustellen.

Am Dienstag, den 17.08.2021 hat die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Osterholz einen Wert von 10,5 erreicht und damit erstmals die Grenze von 10 wieder überschritten. Am 18.08.2021 ergab die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Osterholz den Wert 13,2 und am 19.08.2021 16,7. Somit liegt die 7-Tage-Inzidenz am Donnerstag, den 19.08.2021 den dritten Tag in Folge über 10.

Die neuen Regelungen für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 aber weniger als 35 gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz Niedersächsische Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts, also ab dem 21.08.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 19.08.2021

Der Landrat
In Vertretung
Schumacher